

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Die Stadt Ebern erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) folgende Satzung:

§ 1 Grünanlagen

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen begrünt sind, gärtnerisch gepflegt werden und in der Stadt Ebern der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (2) Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst alle von der Stadt Ebern und dem Landkreis Haßberge unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Kinder- und Ballspielplätze sowie Rast-, Sport- und Festplätze einschl. des städt. Freibades und des Anlagenrings.
- (3) Freiflächen an Schulen und öffentlichen Gebäuden einschließlich der Parkplätze.

§ 2 Bestandteile/Einrichtungen

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze sowie den Grünanlagen zugehörigen Kfz-Parkplätze.
- (2) Einrichtungen sind
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe) und
 3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Bedürfnisanstalten, Erfrischungskioske, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung wie Gehege, Stallungen, Futter- und Trinkstellen sowie Nistkästen).

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
3. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
4. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
5. das Grillen; ausgenommen ist das Grillen auf den durch Schilder gekennzeichneten, zum Grillen freigegebenen Flächen.
6. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen und nach Nr. 5 zum Grillen freigegebener Flächen;
7. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln;
8. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 6 Abs. 2 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenzen nach § 6 Abs. 1 überschreiten;
9. das Betteln in jeglicher Form;
10. das Verrichten der Notdurft;
11. Sitzbänke an andere Orte zu verbringen;
12. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden.

(4) In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 5 dieser Satzung untersagt:

1. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, sowie das Radfahren (*wenn dadurch andere Personen beeinträchtigt oder gefährdet werden*) und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
2. das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen;
3. Wiesen abweiden zu lassen;
4. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobile sowie das Nächtigen;
5. der Verkauf von Waren aller Art einschl. Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
6. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
7. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 4

Mitführen von Hunden

(1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hunde sind innerhalb der städt. Grünanlagen an der Leine zu führen. Die Leine darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen, auf Liegewiesen und in Pflanzbeeten mitzuführen. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.

(4) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.

(5) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 4 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht. Blindenführhunde dürfen, außer in den in Abs. 3 genannten Bereichen, ohne Leine mitgeführt werden.

§ 5

Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden:

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 3 und 4 verstoßen hat,
2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Im übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten oder genutzten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

(5) Für den Bereich des Wohnmobilstellplatzes gilt die erforderliche Sondernutzung gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4 mit der Entrichtung der Stellplatzgebühr als erteilt.

§ 6 Spielanlagen

(1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 14 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

(2) Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze können vom 01.04. bis 31.10. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 01.11. bis 31.03. in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 7 Umfriedete Grünanlagen

Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt Ebern festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 8 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 9 Benutzung von Parkplätzen

(1) Es dürfen nur Personenkraftwagen und Zweiräder geparkt werden. Das Parken kann in den Nachtstunden (Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) ganz oder für einzelne Stunden untersagt werden. Dies gilt nicht für gesondert ausgewiesene Übernachtungsplätze/ Wohnmobilstellplätze.

(2) Verboten ist:

1. das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen;
2. die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen.
3. das Waschen von Fahrzeugen

§ 10 Vollzugsanordnungen

(1) Die Stadt Ebern, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt Ebern, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall für die Nutzung der Parkplätze Gebühren verlangen.

§ 11

Platzverweis

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 12

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer in den Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 14) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkreme von mitgeführten Tieren.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich :

1. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Grünanlagen abmäht und Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 die Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;

5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 in Grünanlagen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen grillt;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen oder außerhalb auf zum Grillen freigegebenen Flächen aufhält;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 in Grünanlagen bettelt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 in Grünanlagen die Notdurft verrichtet;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 11 Sitzbänke an andere Orte verbringt;
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 12 in Grünanlagen Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
12. die allgemeine Verhaltensregel des § 4 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde ohne Leine laufen lässt bzw. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht an einer höchstens 3 m langen reißfesten Leine führt oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen ;
14. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen, Liegewiesen und Pflanzbeeten mitführt;
15. entgegen der Verpflichtung nach § 4 Abs. 6 oder § 14 Abs. 1 Satz 2 Exkremete von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt;
16. entgegen § 6 Abs. 1 unberechtigt die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen benutzt;
17. entgegen § 6 Abs. 2 die Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt;
18. entgegen § 8 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält;
19. entgegen § 9 zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen abstellt oder Reparaturen an Fahrzeugen durchführt bzw. Fahrzeuge wäscht;
20. einem nach § 11 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Stadt Ebern vorsätzlich:

1. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Grünanlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder reitet;
2. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt;
3. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt;
4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 4 in den Grünanlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder nächtigt;
5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 5 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
6. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet und betreibt;
7. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 7 Musik jeglicher Art darbietet .

§ 14
Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt Ebern haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Ebern vom 31. März 1987 außer Kraft

Ebern, 12. Jul. 2002
Stadt Ebern



Robert Herrmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern am 15. Juli 2002 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse und des Fränkischen Tages (jeweils Ausgabe Ebern) am 15. Juli 2002 bekannt gegeben wurde.

Ebern, 15. Juli 2002
Stadt Ebern



R. Herrmann
1. Bürgermeister